Amtsgericht
Riesa

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **5 C 112/12**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Riesa durch
Richter am Amtsgericht [redacted]
am 20.07.2012

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Erinnerung der Streitverkündeten gegen den ihr am 21.06.2012 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss der Rechtspflegerin vom 13.06.2012 wird zurückgewiesen.

2. Die Nebenintervenientin trägt die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

Gründe

Die Rechtspflegerin hat zu Recht für den Kostenausgleichsanspruch zu Gunsten der Streithelferin als Gegenstandswert lediglich die ihr im Rechtsstreit erwachsenen Kosten und nicht den dem Rechtsstreit insgesamt zugrunde liegenden Hauptsachenwert zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise entspricht ganz herrschender Meinung in der Rechtsprechung und der Literatur (vgl. Zöller, ZPO-Kommentar, 29. Auflage, Köln 2012, § 3 Rnd.Nr. 16, Anmerkungen zu "Nebenintervention"; 3. Zivilsenat des OLG Rostock im Beschluss vom 21.10.2009, 3 W 50/08, Rnd.Nr. 28-35, wobei unter 28 und 29 das Meinungsspektrum ausführlich dargestellt wird). Danach folgt die Mindermeinung der Auffassung, der auch der Bundesgerichtshof noch in seinem Beschluss vom 30.10.1959 gefolgt ist, dass dem Grunde nach der Gegenstandswert für den Nebenintervenienten sich stets nach dem Gegenstandswert richte, der für die unterstützte Partei relevant sei. Es bestimme sich sonach nicht nur die Kostenerstattung an sich des nicht streitgenössischen Nebenintervenienten allein nach der für die Hauptparteien geltenden Quote, sondern auch die Streitwertbemessung selbst, insbesondere dann, wenn der Nebenintervenient sich dem Interesse der unterstützen Partei vollständig anschließe (vgl. 3. Zivilsenat des OLG Rostock, A.a.O., m.w.N., insbes. auf die vorgenannte BGH-Entscheidung, Rnd.Nr. 29). § 100 Abs. 2 ZPO, wonach bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit diese zum Maßstab im Rahmen des Ermessens des Gerichts genommen werden könne, sei abschließend und im Zusammenhang mit den Nebenintervention nicht anwendbar. Mithin müsse der Gegenstandswert an dem Wert für die unterstützte Partei orientiert werden, andernfalls auch eine Unklarheit und Unschärfe leicht entstehen könne bezüglich des für den Nebenintervenienten zu bestimmenden Gegenstandswertes (vgl. weiterhin vorherige Anmerkung). Dem gegenüber hält es die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur für geboten, den Gegenstandswert für den Nebenintervenienten nach § 3 ZPO gesondert zu bestimmen, unabhängig von dem Interesse der unterstützten Partei. Im Ergebnis könne dies dazu führen, dass der Nebenintervenient in einem völlig anderen Umfange beteiligt sei, als die unterstützte Hauptpartei. Diese Auffassung finde auch ihre Stütze in dem Wortlaut des § 101 ZPO, wonach die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen seien, soweit er nach den Vorschriften der §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Aus der Systematik heraus mit dem § 100 ZPO sei eine solche unterschiedliche Beteiligung am Rechtsstreits und somit auch unterschiedliche Streitwertbemessung denkbar (vgl. 3. Zivilsenat des OLG Rostock, A.a.O., Rnd. Nr. 28). Mit, auch für das erkennende Gericht, überzeugender Begründung, schließt sich das OLG Rostock der zuvor zitierten herrschenden Meinung an. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG ist der Gebührenstreitwert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 3 ff. ZPO zu bestimmen. Dies muss auch für den Streitwert geltend, der für die Nebenintervention maßgeblich ist. Es ist indessen kein Grund ersichtlich, auf ein Fremdinteresse -nämlich das Interesse der unterstützenden Hauptpartei- abzustellen (vgl. 3. Zivilsenat des OLG Rostock, Beschluss vom 21.10.2009, 3 W 50/08, Rnd. Nr. 31). § 101 Abs. 1 ZPO, der sich ausdrücklich mit der Kostenverteilung beschäftigt, die durch die Nebenintervention erwachsen sind, regelt aus-

drücklich keine akzessorische Lösung bezüglich der Höhe des Interesses, das durch die Nebenintervention bedingt ist. Vielmehr geht gerade diese Regelung von einer Eigenständigkeit aus (vgl. auch vorherige Anmerkung, Rnd. Nr. 33). Aus der Systematik mit § 100 Abs. 2 ZPO ergibt sich aber, dass als allgemeiner Rechtsgedanke eine unterschiedliche Beteiligung am Rechtsstreit, auch des Nebenintervenienten, denkbar ist. Eine andere Sichtweise würde indessen dazu führen, dass, gleich wie das Individuelle des Nebenintervenienten ist, für ihn das eigene Kosteninteresse nicht beeinflussbar wäre, was aber nach § 101 ZPO ersichtlich nicht gewollt ist (vgl. hierzu auch vorzitierte Entscheidung des OLG Rostock, Rnd.Nr. 34 und 35, mit weiteren Nachweisen sowie Rnd. Nr. 16 zu § 3 in Zöller-Kommentar, A.a.O., mit weiteren Nachweisen). Letzten Endes legen auch sowohl die von der Streitverkündeten zitierten Entscheidung des Kammergerichtes Berlin, als auch der 11. Zivilsenat des OLG Karlruhe in seinem Beschluss vom 24.11.1995, 11 W 185/95 und der 10. Zivilsenat des OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 26.08.2008, I.10 W 53/08, diese Rechtsauffassung zugrunde (vgl. von den beiden letzt genannten Entscheidungen die Leitsätze). Bei konsequenter Anwendung der so definierten herrschenden Meinung muss auch im Rahmen der Einigungsgebühr stets geprüft werden, in welchem Umfange die Streithelferin an dem jeweiligen Vergleich beteiligt ist. Genauso sieht es auch das Kammergericht Berlin in seinem Beschluss, den die Streitverkündete zitiert hat, aber auch die vorzitierten Senate der Oberlandesgerichte Karlruhe und Düsseldorf (vgl. A.a.O.).

Vorliegend haben die Parteien mit der Streitverkündeten ausschließlich eine ausdrückliche Regelung getroffen bezüglich der Kostentragungspflicht der der Streitverkündeten erwachsenen Kosten, jedoch keine Regelung bezüglich der Hauptsache. Anders als es die Streitverkündete in ihrem Schriftsatz vom 03.05.2012 darstellt, war nicht Gegenstand der Regelung der Verzicht auf weitere Ansprüche der Streitverkündeten gegenüber sowohl dem Kläger, als auch gegenüber der Beklagten. Der Vergleich ist vielmehr so ausgestaltet, dass alle 3 Rechtsverhältnisse -Kläger/Beklagte, Streitverkündete/Kläger und Streitverkündete/Beklagte- voneinander unabhängig geregelt sind. Im Ergebnis dieses Vergleiches steht es der Streitverkündeten durchaus noch offen, gegenüber dem Kläger als deren Vertragspartner weitere Ansprüche geltend zu machen. Eine Regelung, die dies ausschließt, wurde im Vergleich nicht getroffen. Ferner lässt auch eine Auslegung aus dem Sinnzusammenhang eine solche Annahme nicht zu, da, anders als die Streitverkündete es vorträgt, vorliegend eine Sicherungsabtretung oder gar eine Abtretung der Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte an die Streitverkündete erfüllungshalber nicht erfolgt ist.

Wie der Streitgegenstand indessen für die Streithelferin zu bewerten wäre, wenn die Parteien in Vergleichstext auch eine Regelung dahin gehend aufnehmen würden, dass auch die Streitverkündete keine weiteren Ansprüche mehr gegenüber den Parteien stelle, kann hier letzten Endes offen bleiben.

Nach alle dem war, wie geschehen, die Erinnerung der Streitverkündeten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Rechtspflegerin zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

[redacted]
Richter am Amtsgericht